

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1699

Biberist/Derendingen/Luterbach: Restwassersanierung am Unterlauf der Emme Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012 hat der Regierungsrat das auf zwei Regierungsratsbeschlüsse (RRB) aus dem vorletzten Jahrhundert zurückgehende und heute der Emmekanal-Gesellschaft zustehende Recht, in Biberist in der Emme ein Wehr zu erstellen und mittels desselben aus der Emme nach Belieben Wasser in ihren Kanal (Emmekanal) abzuleiten, per Ende des Jahres 2022 aufgehoben und gleichzeitig für den Zeitraum ab 1. September 2012 die Dotierwassermenge für den Unterlauf der Emme - saisonal abgestuft - neu festgelegt (vgl. a.a.O., Ziff. 3.1 und 3.2). Die Ziffern 3.3 bis 3.5 des Beschlusses betrafen den Vollzug (Nachweis der Einhaltung der neu verfügbaren Dotierwassermengen), die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Fischgängigkeit (Verschiebung in ein separates Verfahren) und die Verfahrenskosten.

Gegen diesen Beschluss sind die vier in der Emmekanal-Gesellschaft - einer einfachen Gesellschaft - zusammengeschlossenen Gesellschafterinnen, die Sappi Schweiz AG (heutige Rechtsnachfolgerin: HIAG Biberist AG), die Emmenhof Immobilien AG, die ADEV Wasserkraftwerk AG und die Hydroelectra AG, am 13. Juli 2012 mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht gelangt. Beantragt wurde zur Hauptsache die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, bestritten - nebst der Zuständigkeit respektive Verfügungsbefugnis des Regierungsrates in dieser Frage - das Vorliegen einer Konzession. Vielmehr beruhe die Nutzung der Wasserkraft durch die Beschwerdeführerinnen auf einem ehehaften Recht. Die verfügbaren Dotierwassermengen seien nicht rechtmässig und würden die Kleinkraftwerke in ihrer Existenz bedrohen.

Nach mehreren Schriftenwechseln und einer Instruktionsverhandlung wurde das hängige Beschwerdeverfahren mit prozessleitender Verfügung der Vizepräsidentin vom 1. Oktober 2013 sistiert. Dies im Einvernehmen mit den Parteien, und zwar zwecks Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf eine aussergerichtliche Beilegung des Streits.

Im Rahmen eines Mediationsverfahrens, unter der Leitung eines Solothurner alt Bundesrichters, konnten sich die Parteien über die Hauptstreitpunkte (Rechtsnatur des Gewässernutzungsrechts der Kraftwerkbetreiberinnen/Beschwerdeführerinnen und neues Dotierregime) einigen. Es resultierte die Vereinbarung - der Vergleich - vom 12. August 2014.

2. Erwägungen

Der Ausgangslage entsprechend kommen dem vorliegenden RRB zwei Funktionen zu.

Die seitens des Kantons Solothurn von Vertretern des Bau- und Justizdepartements ausgehandelte und unterzeichnete Vereinbarung ist vom diesbezüglich zuständigen Regierungsrat - angefochten vor Verwaltungsgericht ist ebenfalls ein RRB - zu bestätigen (Erfordernis der Parallelität der Form). In Ziffer 9 der Vereinbarung wird denn auch explizit festgehalten, dass diese „... erst in Kraft [tritt], wenn ihr der Regierungsrat zugestimmt hat.“

Ferner gilt es, die zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung erforderlichen ergänzenden Dispositionen zu treffen, im Wesentlichen darauf abzielend, den beim Verwaltungsgericht hängige Rechtsstreit zum Abschluss zu bringen, nämlich durch Erwirkung seiner Gegenstandslosigkeit. Auch dies ist in der Vereinbarung vorgesehen. Ziffer 8 (Absatz 1 Satz 1) hält fest, dass der Kanton zu ihrer „... Umsetzung ... den beim Verwaltungsgericht angefochtenen Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2012 in Wiedererwägung ziehen und einen neuen Beschluss erlassen“ wird. Damit ist wie folgt zu verfügen:

- RRB Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012 ist wiedererwägungsweise zurückzunehmen und durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

Dies bedeutet vorerst, dass auch die vom Regierungsrat seinerzeit gesprochenen Verfahrenskosten von Fr. 1'200.00 (vgl. Ziff. 3.5) hinfällig werden. Gleichzeitig ist - in Würdigung der gesamten Umstände - auf einen neuerlichen Kostenspruch im vorliegenden Beschluss zu verzichten.

In den vorliegenden Beschluss inhaltlich aufzunehmen ist hingegen die Thematik von Ziffer 3.3 des früheren Beschlusses (Nachweis der Einhaltung der geltenden Dotierwassermengen durch Messungen). Dies, weil die Vereinbarung dazu nichts aussagt.

- Das Verwaltungsgericht ist zu ersuchen, das hängige Verfahren VWBES.2012.263 als wegen nachträglichen Entfallens des Anfechtungsgegenstandes gegenstandslos geworden abzuschreiben. Dabei sollen - mangels entsprechender Regelung in der Vereinbarung - die aufgelaufenen Verfahrenskosten hälftig auf die Parteien verlegt und die Parteikosten wettgeschlagen werden.

Schliesslich bleibt noch zu bestimmen, was zu geschehen hat, wenn das im vorliegenden Beschluss neu festgelegte Dotierregime (vgl. Ziff. 5 und 6 der Vereinbarung) durch zur Beschwerde legitimierte Dritte angefochten und im Zuge des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungs- oder Bundesgericht nicht bestätigt werden sollte (Erhöhung der verfügbaren Restwassermengen oder Rückweisung der streitigen Angelegenheit zur Neuurteilung). Dies, weil damit ein zentraler Punkt der (Bestandteil des Beschlusses bildenden) Vereinbarung tangiert wird und folglich der Vergleich an sich scheitern würde. Da dem vorliegenden Beschluss im Übrigen die Aufgabe zukommt, den Vergleich (Vereinbarung) verfahrensmässig umzusetzen, würde - mit dessen Entfallen - auch diese Funktion obsolet. Der Beschluss kann bzw. muss folglich im genannten Fall gänzlich dahinfallen. Dies mit der Folge, dass das vor Verwaltungsgericht hängige und aktuell sistierte Beschwerdeverfahren (VWBES.2012.263) fortzuführen und das künftige Dotierregime im Rahmen desselben neu festzulegen wäre.

3. Beschluss

3.1 Die namens des Regierungsrates vom Bau- und Justizdepartement ausgehandelte und unterzeichnete Vereinbarung mit den Gesellschafterinnen der Emmekanal-Gesellschaft, datierend vom 12. August 2014 (siehe Anhang), wird genehmigt. Sie ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

3.2 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012 wird wiedererwägungsweise zurückgenommen und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.

Betreffend die aktuelle Rechtsnatur der von den Gesellschafterinnen der Emmekanal-Gesellschaft geübten Gewässernutzung und die Regelung dieser Nutzung über das Jahr 2024 hinaus gelten die Ziffern 1 bis 4 der Vereinbarung.

Betreffend Dotierung der Restwasserstrecke der Emme beim Wehr in Biberist gelten die Ziffern 5 und 6 der Vereinbarung.

Die Einhaltung der festgelegten Dotierwassermengen ist durch Messungen nachzuweisen [vgl. Art. 36 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)]. Messweise und Zustellung der Messergebnisse sind mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

Betreffend Sicherstellung der Fischgängigkeit in der Emme und im Emmekanal gelten Ziffer 7 und Ziffer 8 Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung.

- 3.3 Das Verwaltungsgericht wird ersucht, das Beschwerdeverfahren VWBES.2012.263 als gegenstandslos geworden abzuschreiben, und zwar unter hälftiger Aufteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien und Wettschlagung der Parteikosten.
- 3.4 Sollte die Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildende Vereinbarung gemäss Ziffer 3.1 im Zuge eines nachlaufenden Rechtsmittelverfahrens nicht inhaltlich unverändert bestätigt werden, fällt der vorliegende Beschluss automatisch rückwirkend dahin.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Vereinbarung vom 12. August 2014 zwischen den Gesellschafterinnen der Emmekanalgesellschaft Biberist und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn betreffend Restwassersanierung am Unterlauf der Emme

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/cs) (2)

Amt für Umwelt (Wue, RD) (2)

Amt für Umwelt/Rechnungsführung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, St. Gerster

Amt für Raumplanung, M. Schmid und J. Lüthy (2)

Verwaltungsgericht (VWBES 2012.263, vgl. Ziff. 3.3)

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach (zur Orientierung)

Fürsprecher Urs Schmid, Weissensteinstrasse 71, Postfach 446, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**

HIAG Biberist AG, Fabrikstrasse 4, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Emmenhof Immobilien AG, Emmenhofstrasse 4, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, Postfach 550, 4410 Liestal **(Einschreiben)**

Hydroelectra AG, Karl Völkerstrasse 2, 9435 Heerbrugg **(Einschreiben)**

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt [Regierungsrat: „Biberist/Derendingen/Luterbach:

Restwassersanierung am Unterlauf der Emme – Wiedererwägung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012.

Der Beschluss des Regierungsrates wird ab 26. September 2014 während 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann während der Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (RRB vom 23. September 2014).]